

Beilage 2

zu Anhang 5 „Tarifnomenklatur/Leistungskatalog“

Bestimmungen für die Berechnung der Materialpreise

1. Dentallegierungen

1.1 Grundpreis

Als Grundpreis gilt der Tagespreis am Tage der Ablieferung der Arbeit. Dieser basiert auf den jeweils gültigen Preislisten der schweizerischen Goldscheideanstalten bzw. Dentalfirmen.

1.2 Massgebendes Gewicht

Das für die Berechnung massgebende Gewicht ist das Rohgewicht des vom Gusskegel abgetrennten Gussobjekts.

1.3 Zuschläge

Auf den Grundpreis ist ein Zuschlag zu entrichten. Dieser deckt die Beschaffungs- und Lagerhaltungskosten. Der Zuschlag beträgt 12%. Der Verkaufspreis erhöht sich um den jeweils gültigen Satz der eidgenössischen Mehrwertsteuer (MWST).

1.4 Deklarationspflicht

Die für eine Arbeit verwendete Legierung muss in allen Fällen vollständig bezeichnet werden, gemäss Vorgabe durch die Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV).

2. Hilfsteile, Konstruktionselemente und Implantatkonstruktionselemente, Metall-, Hartkeramikelemente inkl. CAD/CAM gefertigte Elemente

2.1 Grundpreis

Als Grundpreis gilt der Tagespreis am Tag der Ablieferung der Arbeit. Dieser richtet sich nach den jeweils gültigen Preislisten der schweizerischen Goldscheideanstalten bzw. Dentalfirmen.

2.2 Zuschläge

Für die Beschaffung und Lagerhaltung wird ein Zuschlag von 25% gerechnet. Der Verkaufspreis erhöht sich um den jeweils gültigen Satz der eidgenössischen Mehrwertsteuer (MWST).

2.3 Deklarationspflicht

Die verwendeten Hilfsteile, Konstruktionselemente und Implantatkonstruktionselemente, Metall-, Hartkeramikelemente müssen in allen Fällen vollständig bezeichnet werden, gemäss Vorgabe durch die Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV).

3. Zähne

3.1 Grundpreis für vollständige Garnituren und Berechnung des Verkaufspreises für Einzelzähne

Als Grundpreis gilt der am Tage der Ablieferung der Arbeit gültige Listenpreis der entsprechenden Zahnfabrikate für vollständige Garnituren.

Werden für eine Arbeit nur einzelne Zähne einer Garnitur gebraucht, so berechnet sich der Verkaufspreis für Einzelzähne (Grundpreis inkl. Zuschlag) wie folgt:

- a) 6er-Frontzahn-Garnituren: Grundpreis Garnitur plus ein Zuschlag von **25%** für Beschaffung und Lagerhaltung; je verwendeter Zahn wird davon **1/6** verrechnet.
- b) 8er-Backenzahn-Garnituren: Grundpreis Garnitur plus ein Zuschlag von **25%** für Beschaffung und Lagerhaltung; je verwendeter Zahn wird davon **1/8** verrechnet. Die nicht gebrauchten Zähne bleiben Eigentum des Labors.

3.2 Zuschläge

Bei vollständigen Garnituren wird für die Beschaffung und Lagerhaltung ein Zuschlag von 25% gerechnet. Der Verkaufspreis bei vollständigen Garnituren erhöht sich um den jeweils gültigen Satz der eidgenössischen Mehrwertsteuer (MWST). Der Verkaufspreis für Einzelzähne gemäss 3.1 erhöht sich um den jeweils gültigen Satz der eidgenössischen Mehrwertsteuer (MWST).

3.3 Deklarationspflicht

Die verwendeten Zahnfabrikate müssen bezeichnet werden, gemäss Vorgabe durch die Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV).

4. Konfektionierte kieferorthopädische Hilfsteile

4.1 Grundpreis

Als Grundpreis gilt der Einkaufspreis.

4.2 Zuschläge

Für die Beschaffung und Lagerhaltung wird ein Zuschlag von 10% verrechnet. Der Verkaufspreis erhöht sich um den jeweils gültigen Satz der eidgenössischen Mehrwertsteuer (MWST).

4.3 Deklarationspflicht

Die verwendeten Fabrikate müssen bezeichnet werden, gemäss Vorgabe durch die Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV).